

Informationspflichten des Arbeitnehmers bei Arbeitsunfähigkeit

Leider kommt es immer wieder zu Problemen im betrieblichen Ablauf aufgrund fehlender, verspäteter oder unvollständiger Information bei Arbeitsunfähigkeit. Aus diesem Grund finden Sie nachfolgend die richtige Vorgehensweise, deren Einhaltung Ihre arbeitsvertragliche Pflicht ist:

- Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig (z.B. wegen Krankheit), so ist er verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich – das heißt möglichst frühzeitig und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn – unter Angabe der voraussichtlichen Dauer von dem Fernbleiben zu unterrichten. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit sollte nicht per WhatsApp oder SMS erfolgen, sondern persönlich durch Anruf. Der richtige Ansprechpartner für die Entgegennahme der Meldung ist der Vorgesetzte oder die Personalabteilung.

- Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Kalendertage**, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen**. Die ärztliche Bescheinigung ist schriftlich vorzulegen.

- Kontaktperson im Fall einer Arbeitsunfähigkeit: _____

Telefonnummer der Kontaktperson/Vertretung: _____

- Nach Besuch des Arztes ist es Ihre Pflicht, Ihre Führungskraft über die vom Arzt festgestellte Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu informieren; die alleinige Zusendung der AU-Bescheinigung an den Arbeitgeber ist nicht ausreichend!

- Sie sind entsprechend unserer betrieblichen Regelungen verpflichtet, möglichst frühzeitig, spätestens am letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit, eine Information über die Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. das erneute Aufsuchen des Arztes an die Führungskraft zu geben, so dass die Personaleinsatzplanung vorgenommen werden kann.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die Zeit der Entgeltfortzahlung hinaus, so besteht trotzdem weiterhin eine Informationspflicht gegenüber dem Arbeitgeber (regelmäßige Information über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit an die Führungskraft).

Beachten Sie, Verstöße gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten können zu arbeitsrechtlichen Schritten führen.

Generell gilt: Je früher Sie informieren, desto besser (also auch: In der letzten Nachtschicht für die nächste Frühschicht)! Bitte beachten Sie, dass fehlende Informationen Auswirkungen auf Ihre Kollegen haben (z. B. keine Vergabe von FA und Urlaub für die Kollegen möglich); in einem anderen Fall könnte Sie dies auch betreffen!